



Brüssel, den 13. November 2017
(OR. en)

14190/17

CFSP/PESC 996
CSDP/PSDC 622
COPS 351
POLMIL 137
CIVCOM 218

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 13. November 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13963/17

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu Sicherheit und Verteidigung im Kontext
der Globalen Strategie der EU

- Schlussfolgerungen des Rates (13. November 2017)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zu Sicherheit und Verteidigung im Kontext der Globalen Strategie der EU, die der Rat auf seiner 3574. Tagung vom 13. November 2017 angenommen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG
IM KONTEXT DER GLOBALEN STRATEGIE DER EU**

1. Der Rat stellt die beträchtlichen Fortschritte bei der Stärkung der Sicherheit und der Verteidigung heraus, die anknüpfend an die Globale Strategie der EU unter Befolgung der regelmäßigen Vorgaben des Europäischen Rates und unter Hinweis auf dessen diesbezügliche Schlussfolgerungen erzielt worden sind. Er ist nach wie vor entschlossen, die Zielvorgaben der EU bei der Reaktion auf externe Konflikte und Krisen, dem Aufbau von Kapazitäten der Partner und dem Schutz der EU und ihrer Bürgerinnen und Bürger umzusetzen. In diesem Sinne ruft der Rat dazu auf, die Arbeit fortzusetzen, um eine wirksamere, fähigere und besser koordinierte Union im Bereich Sicherheit und Verteidigung zu schaffen und ihre Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) zu stärken.

In dem derzeitigen instabilen und unsicheren Sicherheitsumfeld werden die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten künftig noch mehr tun, indem sie unter anderem ausreichende zusätzliche Ressourcen zusagen, um einen entscheidenden Beitrag zu den kollektiven Anstrengungen zu leisten und mehr Verantwortung für ihre Sicherheit zu übernehmen, wobei nationale Gegebenheiten und rechtliche Verpflichtungen zu berücksichtigen sind. Indem der aktuelle und künftige Sicherheits- und Verteidigungsbedarf Europas weiter angegangen wird, werden die Fähigkeit der EU, als Bereitsteller von Sicherheit aufzutreten, ebenso wie ihre strategische Autonomie gestärkt und ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Partnern verbessert. Auf diese Weise wird auch der europäische Beitrag zu einer regelbasierten Weltordnung, in deren Zentrum die Vereinten Nationen stehen, verstärkt. Dies wird außerdem unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Inklusivität, der Gegenseitigkeit und der Beschlussfassungsautonomie der EU für eine gute Koordinierung zwischen der EU und der NATO und eine gegenseitige Verstärkung sorgen und auch die transatlantischen Beziehungen untermauern.

Ständige Strukturierte Zusammenarbeit

2. Der Rat begrüßt die heutige gemeinsame Mitteilung von Mitgliedstaaten über ihre Absicht, sich an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO) zu beteiligen; diese Mitteilung enthält die Liste verbindlicherer Verpflichtungen, die sie im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags auf den Gebieten Investitionen im Verteidigungsbereich, Fähigkeitenentwicklung und operative Beiträge eingehen, sowie Vorschläge für die Steuerung. Damit wurde ein historischer Schritt im Interesse der europäischen Sicherheit und Verteidigung getan. Die gemeinsame Mitteilung steht anderen Mitgliedstaaten offen, die sich noch anschließen möchten.

Um die PESCO wie vom Europäischen Rat vorgesehen bis zum Jahresende einzurichten,

- erwartet der Rat der Annahme eines Ratsbeschlusses gemäß Artikel 46 Absatz 2 EUV vor dem Jahresende;
- begrüßt der Rat die Absicht derjenigen Mitgliedstaaten, die beschließen, sich an der PESCO zu beteiligen, bis zur Annahme des genannten Ratsbeschlusses jeweils einen nationalen Umsetzungsplan vorzulegen, in dem sie ihre Fähigkeit zur Umsetzung der von ihnen zugesagten Verpflichtungen darstellen; dies wird auch die Grundlage für eine jährliche Bewertung bilden;
- unterstreicht der Rat, wie wichtig es ist, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die eine Teilnahme an der PESCO beabsichtigen, zur Unterstützung der Zielvorgaben der EU und ihrer drei strategischen Prioritäten erste gemeinsame PESCO-Projekte sowohl im Bereich der Fähigkeitenentwicklung als auch in Bezug auf die operative Dimension bestimmen, die zu vereinbaren sind, sobald die PESCO förmlich eingerichtet ist, und die darauf abstellen, die verfügbaren Ressourcen zu optimieren und ihre Wirksamkeit insgesamt zu verbessern. Die bislang eingereichten Vorschläge sollten im Hinblick auf eine zielgerichtete Liste von PESCO-Projekten priorisiert werden. Der Rat begrüßt in diesem Zusammenhang die Unterstützung durch die EDA und den EAD (einschließlich des Militärstabs der EU) bei der Entwicklung eines kohärenten Konzepts und einer Bewertungsmethode im Hinblick auf einen künftigen Projektauswahlmechanismus;

- im Einklang mit der gemeinsamen Mitteilung hält der Rat fest, dass Drittstaaten in Ausnahmefällen von Projektteilnehmern gemäß allgemeinen Regelungen, die zu gegebener Zeit vom Rat gemäß Artikel 46 Absatz 6 zu beschließen sind, eingeladen werden können. Dazu müssten diese einen erheblichen Mehrwert für das PESCO-Projekt bewirken, zur Stärkung der PESCO und der GSVP beitragen und weitere anspruchsvolle Verpflichtungen erfüllen. Damit werden diesen Drittstaaten keine Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Verwaltung der PESCO erteilt. Außerdem entscheidet der Rat im PESCO-Format, ob jeder Drittstaat, der von den jeweiligen Projektteilnehmern eingeladen wurde, die Bedingungen der allgemeinen Regelungen erfüllt.
- sieht der Rat einer wirksamen und gut abgestimmten Durchführung der PESCO, die alle bestehenden Strukturen bestmöglich nutzt, erwartungsvoll entgegen.

Europäischer Verteidigungsfonds

3. Der Rat begrüßt die Fortschritte bei der Umsetzung des Europäischen Verteidigungsfonds, insbesondere die Einleitung der Vorbereitenden Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung sowie die rasche Prüfung des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung für ein Europäisches Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich. Unter Berücksichtigung aller in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2017 erwähnten einschlägigen Aspekte ist der Rat zuversichtlich, bis Ende 2017 eine Einigung über eine allgemeine Ausrichtung zu erzielen. Damit würde der Weg geebnet für eine möglichst frühe Einigung mit dem Europäischen Parlament im Jahr 2018 und eine rasche Festlegung eines Arbeitsprogramms, damit 2019 die ersten Projekte unterstützt werden können. Der Rat ruft dazu auf, das Potenzial der EDA zur etwaigen Unterstützung von Mitgliedstaaten in Bezug auf den Europäischen Verteidigungsfonds voll auszuschöpfen. Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten und die Kommission, die Beratungen über das finanzielle Instrumentarium des Europäischen Verteidigungsfonds aufzunehmen, und erwartet bis Sommer 2018 Vorschläge für spezifische Programme im Rahmen des "Forschungsfensters" und des "Fähigkeitenfensters" des Europäischen Verteidigungsfonds für die Zeit nach 2020.

Koordinierte Jährliche Überprüfung der Verteidigung

4. Unter Hinweis insbesondere auf seine Schlussfolgerungen vom 18. Mai 2017 begrüßt der Rat die Einleitung des Testlaufs der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung (CARD) und ermutigt alle Mitgliedstaaten, sich in möglichst großem Umfang daran zu beteiligen. Er hebt hervor, dass CARD dazu beitragen wird, den Plan zur Fähigkeitenentwicklung operativ umzusetzen und neue Bereiche zu ermitteln, in denen Kooperationsprojekte eingeleitet werden können, die im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit und/oder des Europäischen Verteidigungsfonds geprüft werden könnten. Bei der jährlichen Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit eingegangenen Verpflichtungen sollte bei den Mitgliedstaaten, die sich an dieser Zusammenarbeit beteiligen, in möglichst großem Umfang auf die Informationen zurückgegriffen werden, die im Zuge der CARD vorgelegt wurden. Der Rat sieht dem Bericht über den CARD-Testlauf erwartungsvoll entgegen, der den Weg ebnet für weitere politische Vorgaben für die Kohärenz im Bereich der Fähigkeiten in Europa im Vorfeld der ersten vollständigen für 2019 vorgesehenen Durchführung der CARD. Der Rat bekräftigt, dass für Kohärenz zwischen der CARD und dem Plan zur Fähigkeitenentwicklung und den entsprechenden NATO-Prozessen wie dem NATO-Verteidigungsplanungsprozess gesorgt werden muss, wenn die Anforderungen sich überschneiden, gleichzeitig aber der unterschiedliche Charakter der beiden Organisationen und ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten berücksichtigt werden müssen.

Kohärenz zwischen den Verteidigungsinitiativen der EU

5. Der Rat betont, dass die PESCO, CARD und der Europäische Verteidigungsfonds gemeinsam zu einer deutlichen Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich beitragen und die europäische Verteidigungszusammenarbeit im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom November 2016 vertieft werden. Diese drei separaten, sich jedoch gegenseitig verstärkenden Initiativen werden einen Beitrag zu mehr Effizienz und Output im Bereich der Europäischen Sicherheit und Verteidigung leisten, indem sie die Streitkräfte der Mitgliedstaaten näher zueinander bringen und die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung durch bessere Zusammenarbeit und Koordinierung stärken. Der Rat erkennt ferner die Bedeutung der Nachschubsicherheit an, die auf den politischen Zusagen der Mitgliedstaaten beruht. Der Rat ersucht die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin/Leiterin der Europäischen Verteidigungsagentur, sich in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten gegebenenfalls für weitere Synergien und die Koordinierung der jeweiligen Prozesse einzusetzen.

Bedarfskatalog 2017

6. Heute billigt der Rat auch den Bedarfskatalog 2017 (RC 17), in dem der Bedarf an militärischen Fähigkeiten für die GSVP ermittelt wird, der sich aus den vom Rat im November 2016 vereinbarten Zielvorgaben ergibt, wobei auch die drei strategischen Prioritäten, die sich aus der Globalen Strategie der EU ableiten, berücksichtigt werden. Die Arbeiten zur Umsetzung der Empfehlungen des Bedarfskatalogs 2017, nämlich die Ermittlung der Defizite im Bereich der militärischen Fähigkeiten der EU und der vorrangig zu schließenden Fähigkeitslücken, werden auf der Grundlage des Bedarfskatalogs 2017, der nun umfassender ist und auch neue Bedrohungen berücksichtigt, fortgesetzt und im Hinblick auf die Festlegung der Prioritäten bei der Fähigkeitenentwicklung der EU zum Fähigkeitenentwicklungsplan beitragen.

EU-Gefechtsverbände

7. Der Rat bekräftigt erneut, dass nach wie vor ein hoher Standard der Vorbereitung der EU-Gefechtsverbände gefördert, ihre Modularität ausgebaut und für ihre effektive Finanzierung gesorgt werden muss, auch um die politische Entscheidungsfindung über die Dislozierung im Einklang mit seinen Schlussfolgerungen vom 18. Mai 2017 zu erleichtern.

Ein einziges Kräftedispositiv

8. Da die Mitgliedstaaten nur über ein "einziges Kräftedispositiv" verfügen, das sie in unterschiedlichen Rahmenbedingungen nutzen können, erinnert der Rat daran, dass durch die Entwicklung der Fähigkeiten der Mitgliedstaaten im Rahmen der GSVP und durch die Nutzung von EU-Instrumenten auch jene Fähigkeiten gestärkt werden, die gegebenenfalls den Vereinten Nationen und der NATO zur Verfügung stehen.

Verbesserung der militärischen Mobilität

9. Im derzeitigen Sicherheitsumfeld hat es erheblich an Bedeutung gewonnen, im Interesse einer effektiven zügigen und sicheren Verlegung von Streitkräften und militärischen Mitteln innerhalb und außerhalb Europas die militärische Mobilität zu erleichtern und zu verbessern. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Rat, dass die gemeinsame Mitteilung der Hohen Vertreterin und der Kommission, in der mögliche Maßnahmen aufgezeigt werden, die die EU ergreifen könnte, um die militärische Mobilität in ihrem gesamten Hoheitsgebiet zu erleichtern und zu verbessern, unter anderem durch eine Maximierung der Synergien zwischen den zivilen und militärischen Komponenten der EU-Instrumente, frühzeitig vorgelegt wurde. In diesem Zusammenhang würdigt er die im Rahmen der EDA geleistete Arbeit, einschließlich die der Ad-hoc-Gruppe, die in enger Zusammenarbeit mit dem EAD und den Kommissionsdienststellen erbracht wurde, um einen detaillierten Fahrplan mit Empfehlungen für Aufgaben und Zuständigkeiten, einschließlich ehrgeiziger zeitlicher Vorgaben, vorzulegen, was auch der GSVP zugute kommen wird. Der Rat begrüßt die Absicht der Hohen Vertreterin und der Kommission, bis März 2018 einen Aktionsplan zur militärischen Mobilität vorzulegen, der auf diese Ergebnisse aufbaut. Bei dem Aktionsplan sollten die Infrastruktur-, Verfahrens- und Regelungsfragen vor dem Hintergrund der von den Mitgliedstaaten festgelegten militärischen Anforderungen umfassend berücksichtigt werden, damit die Mobilität von Personal und Ressourcen in der gesamten EU erleichtert wird. In diesem Zusammenhang würdigt der Rat auch die Zusage der an der PESCO teilnehmenden Mitgliedstaaten, grenzüberschreitende Militärtransporte zu vereinfachen und zu standardisieren. In diese Anstrengungen sollten die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten unter Abstimmung mit anderen relevanten Beteiligten eingebunden werden; außerdem sollten sie auf die entsprechenden Initiativen der NATO in diesem Bereich abgestimmt sein. Dem Rat ist bewusst, dass Entscheidungen über militärische Bewegungen unter die Souveränität der Mitgliedstaaten fallen, und er wird regelmäßig auf diesen Punkt zurückkommen.

Stärkung der zivilen GSVP

Prioritäten für die zivile Krisenbewältigung

10. Der Rat hebt hervor, welchen wesentlichen Beitrag die zivile GSVP zur Verwirklichung der drei strategischen Prioritäten leistet, die sich aus der Globalen Strategie der EU ergeben, nämlich die Reaktion auf externe Konflikte und Krisen, der Aufbau der Kapazitäten der Partner und der Schutz der Union und ihrer Bürger. Der Rat weist darauf hin, dass im Mittelpunkt der zivilen GSVP weiterhin die Aufgabe der Stärkung von Polizei, Rechtsstaatlichkeit und ziviler Verwaltung stehen wird, und unterstreicht ferner die Bedeutung, die der Reform des Sicherheitssektors und Überwachungsaufgaben zukommt, sowie die Möglichkeit, Missionen mit Exekutivbefugnissen einzuleiten. Die zivile GSVP ist ein wichtiges Instrument des umfassenderen externen Vorgehens der EU zur Bewältigung sicherheitspolitischer Herausforderungen wie jener im Zusammenhang mit irregulärer Migration, hybriden Bedrohungen, Cybersicherheit, Terrorismus und Radikalisierung, organisierter Kriminalität, Grenzmanagement und maritimer Sicherheit. Im Anschluss an seine Schlussfolgerungen vom November 2016 und vom März und Mai 2017 hat der Rat deutlich gemacht, dass er beabsichtigt, die wichtige Rolle der zivilen GSVP, die sie neben anderen Instrumenten der EU dabei spielen kann, sowohl neue als auch seit langem bestehende sicherheitspolitische Herausforderungen zu bewältigen, auszubauen und zu stärken.

11. Der Rat unterstreicht ferner die Bedeutung des integrierten Ansatzes der EU zur Bewältigung von Konflikten und Krisen und der engen Zusammenarbeit zwischen der GSVP und den Akteuren in den Bereichen Freiheit, Sicherheit und Recht, um die Verknüpfung zwischen interner und externer Sicherheit sowie die zivil-militärischen Synergien, einschließlich der Zusammenarbeit vor Ort und des Aufbaus der Kapazitäten der Partner, zu stärken. Mit Blick auf die Zusammenarbeit zwischen GSVP-Agenturen und solchen aus den Bereichen Freiheit, Sicherheit und Recht unterstreicht der Rat die Notwendigkeit, rasche Fortschritte beim Austausch relevanter Informationen zu erzielen und auch die Zusammenarbeit auf strategischer und operativer Ebene zu verstärken.

12. Vor diesem Hintergrund ersucht der Rat die Hohe Vertreterin, bis Anfang 2018 ein zukunftsweisendes Konzeptpapier vorzulegen. Darin sollte bewertet werden, wie die zivile GSVP konkret zur Bewältigung der neuen und seit langem bestehenden sicherheitspolitischen Herausforderungen beitragen kann und wo sie im Rahmen des integrierten Ansatzes der EU zur Bewältigung von Konflikten und Krisen sowie in sämtlichen Phasen des Konfliktzyklus, einschließlich Prävention, Frühwarnung, Krisenbewältigung, Stabilisierung und Friedenskonsolidierung, einen Mehrwert erbringen kann, unter anderem durch den Aufbau von Resilienz, Kapazitätsaufbau und die Unterstützung von Stabilität und Sicherheit. Dies sollte in enger Absprache mit den Mitgliedstaaten, den Kommissionsdienststellen, den zivilen GSVP-Missionen, den Akteuren in den Bereichen Freiheit, Sicherheit und Recht sowie anderen einschlägigen Interessenträgern geschehen.
13. Der Rat ersucht die Hohe Vertreterin, auf dieser Grundlage in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, den Kommissionsdienststellen und den Akteuren in den Bereichen Freiheit, Sicherheit und Recht (einschließlich der Agenturen) und unter Berücksichtigung einschlägiger von diesen übermittelter Informationen bis zum Frühjahr 2018 einen Plan zur Entwicklung der zivilen Fähigkeiten vorzulegen. Darin sollen die nächsten Schritte bei der Entwicklung der zivilen Fähigkeiten dargelegt werden.
14. Gestützt darauf und auf die weiteren Vorgaben der Mitgliedstaaten sollte 2018 ein Pakt für die zivile GSVP, einschließlich eines politischen Bekenntnisses zu diesem Prozess, vereinbart werden, um die sich aus der Globalen Strategie der EU ergebenden Zielvorgaben zu erfüllen. Dieser Prozess könnte gegebenenfalls durch Beratungen auf hoher Ebene unterstützt werden. Der Rat ersucht die Hohe Vertreterin, im Rahmen ihrer Berichterstattung über den Umsetzungsplan zur Globalen Strategie der EU auf die erzielten Fortschritte einzugehen.

Reaktionsfähigkeit der zivilen Missionen

15. Der Rat bekräftigt, wie wichtig es ist, dass die Union reaktionsfähiger, flexibler und reaktionsschneller wird. Diesbezüglich begrüßt der Rat die konkreten Vorschläge zur Umsetzung eines vielschichtigen Ansatzes für die zivile GSVP auf der Grundlage bestehender Strukturen. Der Rat begrüßt insbesondere die Schaffung einer Kernkapazität für Reaktionsfähigkeit, die sich aus einer verstärkten Unterstützungsplattform für Missionen sowie aus bei bestehenden Missionen eingesetzten Ressourcen zusammensetzt. Diese Kernkapazität für Reaktionsfähigkeit kann durch schnell einsatzfähige Mittel und Planungselemente aus den Mitgliedstaaten sowie, sofern dies vereinbart wurde, Expertenteams und multinationale Formationen wie die Europäische Gendarmerietruppe ergänzt werden. Die einzelnen Komponenten können zeitgleich aktiviert und bei Bedarf entsprechend eingesetzt werden. Der vielschichtige Ansatz sollte auf integrative Weise umgesetzt werden. Im Hinblick auf eine ehrgeizige Reaktionsfähigkeit bedarf es weiterer Vorgaben in Bezug auf die Umsetzung, die von den Mitgliedstaaten in enger Abstimmung mit dem EAD und der Kommission auszuarbeiten sind. Der Rat ersucht die Hohe Vertreterin, die Kernkapazität für Reaktionsfähigkeit in enger Abstimmung mit der Kommission bis Mai 2018 zur vollen Einsatzfähigkeit zu entwickeln. Der vielschichtige Ansatz sollte bis zum Frühjahr 2019 überprüft werden.

Lageerfassung

16. In Anknüpfung an seine Schlussfolgerungen vom November 2016 und Mai 2017 begrüßt der Rat die weiteren Fortschritte bei der Förderung der zivil-militärischen erkenntnisgestützten Lageerfassung der EU, die insbesondere dank der schrittweisen Angleichung der verschiedenen EAD-Strukturen und bestehenden Verfahren und der strukturieren Zusammenarbeit mit dem Satellitenzentrum der EU (SATCEN) erzielt wurden. Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten um mehr Einsatz zur weiteren Erleichterung der nachrichtendienstlichen Unterstützung der EU sowie um Bereitstellung von Experten und Unterstützung, unter anderem für die Analyseeinheit für hybride Bedrohungen. Er wird mit Blick auf weitere Fortschritte auf dieses Thema zurückkommen.

Finanzierung militärischer Missionen und Operationen im Rahmen der GSVP

17. Der Rat empfiehlt, die Finanzierungsbestimmungen und -vereinbarungen in Bezug auf die gemeinsamen Kosten der militärischen Missionen und Operationen der EU zu verbessern. Diesbezüglich geht er davon aus, dass bis Ende 2017 eine Einigung über die umfassende Überarbeitung des Athena-Mechanismus zur Verwaltung der Finanzierung der gemeinsamen Kosten der EU-Operationen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen erzielt werden kann.

Cyberabwehr

18. Der Rat erkennt an, dass die Synergien zwischen Cyberabwehr und Cybersicherheit – unter anderem als Reaktion auf Cybervorfälle – auf der Grundlage der Umsetzung und der Aktualisierung des 2014 eingeführten EU-Politikrahmens für die Cyberabwehr maximiert werden sollten, und Nutzen aus der Umsetzung des Europäischen Verteidigungs-Aktionsplans sowie des im September 2017 vorgelegten Cybersicherheitspakets gezogen wird. Er begrüßt insbesondere die Übungen EU CYBRID 2017 und EU PACE 2017 und empfiehlt, auf den gewonnenen Erkenntnissen aufzubauen. Er ermutigt die Mitgliedstaaten, den Schwerpunkt auf Forschung und Entwicklung in der Cybertechnologie, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Cyberangriffen und Kompetenzdefizite zu legen, auch um die GSVP-Missionen und -Operationen der EU besser zu schützen. Der Rat unterstreicht insbesondere die Notwendigkeit, zügig eine Plattform zur Aus- und Weiterbildung im Bereich der Cyberabwehr einzurichten. Er hebt ferner die Möglichkeit hervor, die vorgeschlagenen Verteidigungsinitiativen in vollem Umfang zu nutzen, um die Entwicklung angemessener Cyberfähigkeiten in Europa zu beschleunigen, und er erkennt die Chancen an, die sich aus der Entwicklung von Projekten zur Cyberabwehr im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit ergeben könnten, wenn die an dieser Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten dies für notwendig erachten.

Kapazitätsaufbau zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung

19. Der Rat begrüßt die positiven Schritte in Richtung auf eine Änderung der Verordnung zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (IcSP), um den Weg für den Kapazitätsaufbau zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung in Partnerländern zu bereiten, und er sieht der Umsetzung erwartungsvoll entgegen. Der Rat verweist auf seine früheren Schlussfolgerungen vom 18. Mai und 6. März 2017 sowie vom 14. November 2016, in denen darauf eingegangen wird, dass alle Anforderungen abgedeckt sein müssen, um die Partnerländer weiter dabei zu unterstützen, selbst Krisenprävention und Krisenbewältigung zu betreiben, so auch im Rahmen von GSVP-Missionen. Er bekräftigt den flexiblen geografischen Anwendungsbereich des Kapazitätsaufbaus zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung (CBSD) und fordert die Kommission und den EAD auf, rasch neue Projekte zu identifizieren und zu entwickeln. Der Rat weist ferner auf seinen Vorschlag hin, ein eigenes Instrument für den Kapazitätsaufbau unter Berücksichtigung der notwendigen vorbereitenden Arbeit auf den Weg zu bringen.
-